

PRÜFUNG IM MIGRATIONSRECHT MUSTERLÖSUNG

Frage 1 (5 %)

Skizzieren Sie in groben Zügen die verschiedenen Phasen der schweizerischen Asylpolitik seit der Zwischenkriegszeit.

- *Zwischenkriegszeit: liberale Handhabung der Asylpolitik*
- *Während des Zweiten WK: restriktive Handhabung, «das Boot ist voll»*
- *Nach dem Zweiten WK: wieder grosszügigere Handhabung der Asylpolitik*
- *Kompensatorische Lockerungen bei gewissen Fluchtwellen: Ungarn 1956, Tibet 1956, Tschechoslowakei 1968/69, Chile 1973*
- *Trendwende in den 1970er Jahren: restriktive Asylpolitik*
- *Seit den 1980/1990er Jahren zunehmend Migration aus der südlichen Hemisphäre, eher schlecht qualifizierte Flüchtende: Migration wird vermehrt als Problem wahrgenommen, z.B. «Flüchtlingskrise» im Jahr 2015*
- *Frühling 2022: offener und unbürokratischer Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine; erstmalige Aktivierung des Schutzstatus S, mit weiteren Lockerungen durch den Bundesrat (Arbeiten, Familiennachzug, Auslandsreisen)*
- *Erkenntnisse: schweizerische Asylpolitik lässt sich nicht auf einen einfachen Nenner bringen, sondern besteht aus verschiedenen Phasen*

Frage 2 (10 %)

Arianit ist Kosovare und flieht in die Schweiz, wo er gerne bleiben möchte. Er kommt zu Ihnen in die unentgeltliche Rechtsberatung und möchte von Ihnen wissen, was der Regelungsgegenstand der folgenden Erlasse sei und welche von ihnen für seine Rechtsstellung relevant seien: FZA, AIG, AsylG, FK und EMRK. Welche Auskunft geben Sie ihm?

- *FZA: Regelt «Arbeitsmigration», sektorielle Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt; Anwendung als *lex specialis* auf EU-Bürger und EU-Bürgerinnen; i.c. keine Anwendung, da Kosovo nicht in EU*
- *AIG: regelt Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Familiennachzug und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Anwendung subsidiär zu FZA, ansonsten Anwendung auf alle ausländischen Staatsangehörigen; i.c. Anwendung auf A*
- *AsylG: Regelt in welchen Fällen jemand Asyl erhält, humanitäres Instrument für dauerhaftes oder befristetes Bleiberecht; Anwendung auf Flüchtlinge und keine Flüchtlinge; i.c. Anwendung auf A*
- *FK: Völkerrechtlicher Vertrag, der Flüchtlingsrecht, nicht aber Asylrecht regelt; Anwendung auf Flüchtlinge; i.c. müsste man prüfen, ob A Flüchtling i.S.d. FK ist*
- *EMRK: Regelt die Menschenrechte der Mitgliedstaaten; Anwendung: Menschenrechte gelten immer, universal und für jeden, die Schweiz muss die EMRK in der Migrationspraxis berücksichtigen; i.c. Anwendung auf A*
- *Fazit: AIG, AsylG, EMRK werden parallel auf Arianit angewendet. Die FK wird nur angewendet, wenn er Flüchtling ist. FZA wird nicht angewendet.*

Frage 3, Fall (15 %)

Die Malierin Malaika stellt in der Schweiz einen Asylantrag. Die Behörden leiten das Verfahren ein und beginnen zu prüfen, ob Malaika Flüchtling ist. Sie führen Gespräche mit ihr und fordern Malaika auf, über ihre Identität und die Fluchtgründe zu berichten. Da sich Malaika und die SEM-Mitarbeiterin sprachlich schlecht verständigen können, wird Malaikas Mobiltelefon inspiziert. Die SEM-Mitarbeiterin sieht sich Fotos, gespeicherte Kontakte, Nachrichten etc. an. Weitere Gespräche und Anhörungen mit Malaika können nicht geführt werden, da Malaika die Anrufe des SEM wiederholt nicht beantwortet. Das SEM schreibt das Verfahren kurz später ab.

- (a) In welcher Phase des Asylverfahrens finden herkunfts- und identitätsspezifische Abklärungen statt, und welche Behörde führt diese durch?
Die Befragungen zu Identität, Fluchtgrund (und weiteres) finden in der Vorbereitungsphase statt und werden vom SEM durchgeführt, gem. Art. 26 Abs. II AsylG
- (b) Wie ist bei Verständigungsschwierigkeiten im Asylverfahren vorzugehen? Wie beurteilen Sie das Vorgehen i.c.?
Das SEM ist gem. Art. 29 Abs. 1bis AsylG verpflichtet einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beizuziehen. Die asylsuchende Person hat ein Recht auf Anhörung in einer ihr verständlichen Sprache. Gibt es Verständigungsprobleme kann dies kein Grund sein, um alternativ auf das Mobiltelefon der Gesuchstellerin zuzugreifen; i.c. wird Malaikas Recht auf eine ihr verständliche Verfahrenssprache verletzt.
- (c) Worin liegt die Grundproblematik des Zugriffs auf Mobiltelefone zur Feststellung von Identität, Fluchtgründen etc.? Ist der Zugriff i.c. erlaubt?
Zugriff auf Mobiltelefone z.B. zur Feststellung von Identität und Fluchtroute im Asylverfahren ist umstritten. Spannungsverhältnis zwischen Mitwirkungspflichten der Gesuchstellenden und dem Eingriff in deren Recht auf Privatsphäre BV 10, BV 13. Heute noch keine explizite gesetzliche Grundlage in Art. 8 AsylG. Neue gesetzliche Grundlage wurde geschaffen, Bundesrat muss aber noch Zeitpunkt des in Krafttretens festlegen; i.c. nicht korrekt, zukünftig aber möglich durch gesetzliche Grundlage («kann-Formulierung»), wobei insbes. der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt.
- (d) Malaika ist der Ansicht, dass sie nicht dazu verpflichtet ist, auf die Anrufe des SEM zu reagieren. Wie beurteilen sie dies?
Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden gem. Art. 8 Abs. 3 AsylG: Gesuchstellende Personen müssen während des Verfahrens den Behörden zur Verfügung stehen; i.c. sollte Malaika die Anrufe beantworten, da ansonsten das Verfahren abgeschrieben werden könnte.
- (e) Wie wird das SEM die Abschreibung begründen?
Abschreiben gem. Art. 8 Abs. 3bis AsylG bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund. Wenn die Gesuchstellenden während 20 Tagen der Behörde nicht zur Verfügung stehen, wird ein Verzicht auf das weitere Verfahren angenommen. «Triftiger Grund» als auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff; i.c. keine Gründe im SV ersichtlich, allerdings unklar, wie viele Tage lang Malaika die Anrufe des SEM nicht beantwortete. Abschreibung wohl korrekt (anderes Resultat möglich).

Frage 4, Fall (15 %)

Maxim flieht aus einem Drittstaat und gelangt nach Griechenland, wo er von der Grenzbehörde registriert wird. Er reist in Folge in die Schweiz weiter, wo ein Freund von ihm wohnt, und stellt hier ein Asylgesuch.

a) Welcher Staat ist zuständig, Maxims Asylgesuch zu prüfen? Wie wird die Zuständigkeit festgestellt?

- *Art. 21 Abs. 2 AsylG und Art. 22 Abs. 1bis i.V.m. Art. 3 Dublin III VO: das SEM prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens nach Dublin-Assoziierungsabkommen*
 - *Art. 26 Abs. 4 AsylG: Abgleich der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank*
 - *Art. 13 Dublin III VO: Zuständigkeit des Staats, der feststellt, dass Person illegal eingereist ist. Art. 9 – 11 Dublin III VO bietet keinen Anknüpfungspunkt, da M nur einen Freund und kein Familienmitglied in der Schweiz hat*
 - *Art. 26b AsylG: Anfrage an zuständigen Staat*
 - *Art. 31a Abs. 1 lit. b AsylG: Nicheintretensentscheid, wenn ein anderer Staat staatsvertraglich zuständig ist. Unter Umständen direkte Wegweisung aus der Schweiz in den Heimatstaat möglich (Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 31b AsylG).*
 - *i.c. hat Griechenland Maxims Einreise registriert (Erststaat).*
- Fazit: keine Zuständigkeit der Schweiz. Zuständigkeit Griechenlands.*

b) Was sind die Grundideen des Dublinsystems und welches sind die wichtigsten Kritikpunkte?

Grundidee:

- *gemeinsame europäische Asylpolitik*
- *“one chance only“-Prinzip, kein Asylum-Shopping*
- *Schengen als einheitlicher, grenzfreier Raum*
- *Folge: EU-Aussengrenzen stärker kontrolliert*
- *Rechtliche Grundlage: Dublin III Verordnung*

Kritik:

- *Lastenungleichverteilung zwischen den Dublin-Staaten*
- *Länder an der EU-Aussengrenze sind übermässig belastet*
- *Gefahr: unterschreiten der verfahrensrechtlichen und materiellen Standards dieser Länder, wegen Überbelastung ihres Systems*

c) *Variante:* Maxim ist mit der Bulgarin Petja verheiratet. Sie lebt und arbeitet schon lange in der Schweiz. Hat Maxim Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung?

- *Anwendung FZA: räumlich, persönlich, zeitlich: Maxim kann sich nicht direkt auf FZA berufen, «nur» abgeleitete Rechte von Petja als EU-Bürgerin*
- *Familiennachzug geregelt in Art. 7 lit. d FZA und Art. 3 Anhang I FZA: Nachgezogen werden können gem. Art. 3 Abs. II Anhang I FZA: Ehegatte/Ehegattin; Verwandte in absteigender Linie; Verwandte in aufsteigender Linie, deren Unterhalt gewährt wird; Studierende gem. lit. c*

- Voraussetzungen gem. Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA: Gebietsübliche Wohnung, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin
- i.c. sind Maxim und Petja verheiratet. Petja lebt und arbeitet schon lange hier, sie hat wohl eine gebietsübliche Wohnung.

Fazit: Ja, Maxim hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung

Frage 5, Fall (20 %)

Der Iraker Haias reiste im Jahr 2010 in die Schweiz ein und stellt unter falscher iranischer Identität und falschem Namen Navid einen Asylantrag. Da er die Kriterien des Flüchtlingsbegriffs nicht erfüllt, wird sein Asylgesuch abgewiesen. Die Lage im Iran ist jedoch prekär. Täglich erleiden Menschen schwere Gewalt durch verschiedene Akteure. Das Gesundheitssystem funktioniert kaum und die allgemeine Sicherheit ist nicht gegeben.

a) Haias fragt Sie als Expertin oder Experte, ob er nun auf jeden Fall zurückreisen muss, da er ja kein Flüchtling sei. Was antworten Sie? (Bemerkung: Haias' Täuschung über Identität und Herkunft ist hier noch nicht zu berücksichtigen, sondern lediglich das verweigerte Asyl für den angeblichen Navid aus Iran.)

- *Bei Ablehnung des Asylgesuchs mangels Flüchtlingseigenschaft: Möglichkeit der vorläufigen Aufnahme gem. Art. 83 AIG i.V.m. Art. 44 AsylG*
- *Voraussetzung für die vorläufige Aufnahme: der Vollzug der Weg- oder Ausweisung ist unmöglich, unzumutbar oder unzulässig:*
 - *Unmöglich gem. Art. 83 Abs. 2 AIG: die faktische und technische Durchführbarkeit der Wegweisung ist nicht möglich; z.B. Heimatstaat verweigert Einreise oder Grenzen oder Flughäfen sind geschlossen*
 - *Unzulässig gem. Art. 83 Abs 3 AIG: bezieht sich auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz: insbes. darf die Weg- oder Ausweisung keine Verletzung des Refoulement-Verbots bedeuten gem. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II*
 - *Unzumutbar gem. Art. 83 Abs. 4 AIG: der Weg- oder Ausweisungsvollzug ist eine konkrete Gefährdung für die Person; Hintergrund der Regelung sind humanitäre Überlegungen, keine völkerrechtlichen vertraglichen Verpflichtungen; relevant sind Situationen von allgemeiner Gewalt, schlechte humanitäre Lage, Krieg, Bürgerkrieg*
- *Vorläufig aufgenommene Ausländer erhalten den Ausweis F gem. Art. 85 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 AIG.*
- *i.c. keine Angaben zu Foltergefahr oder Unmöglichkeit der Heimreise. Jedoch allgemeine prekäre Sicherheitslage und humanitäre Lage in Iran.*

Fazit: Haias kann geantwortet werden, dass er nicht zurück in den Iran muss: SEM entscheidet über seine vorläufige Aufnahme, wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung gem. Art. 83 Abs. 4 AIG. Er erhält Ausweis F.

Fortsetzung des Sachverhalts: Haias durfte in der Schweiz bleiben. Im Jahr 2016 erhielt er erstmals eine Aufenthaltsbewilligung, die in der Zwischenzeit mehrmals verlängert wurde – stets unter der falschen Identität des Iraners Navid. Im Jahr 2022 wurde die Aufenthaltsbewilligung erneut verlängert. Wenig später erfahren die Behörden von Haias' Täuschung über seine Identität: Name, Nationalität, Geburtsdatum, Fluchtgeschichte waren erfunden. Das Migrationsamt erstattet Strafanzeige gegen Haias wegen Täuschung der Behörden, woraufhin das zuständige Gericht eine Geldstrafe und Busse verhängt. Da Haias bereits seit 12 Jahren in der Schweiz lebt, verfügt er über ein grosses soziales Beziehungsnetz. Er und seine Partnerin möchten ausserdem bald heiraten. Er arbeitet als Landschaftsgärtner und kann gut für sich selbst sorgen.

b) Haias fürchtet, seine Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Er fragt wiederum Sie als Expertin oder Experte, womit er zu rechnen hat. Was antworten Sie ihm?

- *Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG: die zuständige Behörde kann Bewilligungen widerrufen, wenn der Ausländer im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat; die falschen Angaben werden wissentlich gemacht, in der Absicht, den Aufenthalt in der Schweiz zu erhalten oder verlängern*
- *Zudem: Art. 90 lit. a AIG und Art. 8 Abs. 1 AsylG: Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts im Zusammenhang mit Widerrufsgrund (Verletzung durch Haias)*
- *i.c. gab der Iraker Haias sich während Jahren als Iraner Navid aus; als Folge davon wurde er zunächst vorläufig als Ausländer aufgenommen, da die Wegweisung in seinen angeblichen Heimatstaat Iran als unzumutbar betrachtet wurde; später erhielt er die Aufenthaltsbewilligung, die mehrmals verlängert wurde, ebenfalls basierend auf den falschen Angaben; ein Widerrufsgrund ist gegeben*
- *Aber: Widerruf nach Art. 62 liegt im Ermessen der Behörde, «kann-Vorschrift»: Verhältnismässigkeitsprüfung und Interessenabwägung i.S.v. Art. 96 Abs. 1 AIG, i.c. persönliche Verhältnisse des Haias vs. Öffentliches Interesse der Schweiz*
- *Ausserdem: Art. 62 Abs. 2 AIG: Widerruf ist unzulässig, wenn er nur mit der Begehung eines Delikts begründet wird, ohne dass die Strafbehörde eine Landesverweisung ausgesprochen haben. Hier keine Katalogtat des StGB i.S.v. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG*
- *Argumente gegen den Widerruf:*
 - *Integration i.S.v. Art. 58a AIG; i.c. lebt Haias schon 12 Jahre in der Schweiz und hat viele Kontakte, auch eine Beziehung und die Absicht zu heiraten (Schutz Privatleben und Ehe gem. Art. 14 BV und Art. 8 EMRK); er arbeitet als Landschaftsgärtner, daher auch finanziell unabhängig*
 - *Zweck der Widerrufsbestimmung: Verhinderung von künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; i.c. ginge es nicht um Zukunft, sondern Vergeltung des Vergangenen*

- *Verhältnismässigkeit: unverhältnismässig ist der Widerruf, wenn die Aufenthaltsbewilligung auch bei richtigen Angaben vergeben worden wäre; i.c. wohl ja, da Irak ebenso von Gewalt und Krisen geprägt und somit unsicher ist*
- *Argumente für den Widerruf:*
 - *Legitimität der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik*
 - *Verhalten darf nicht gebilligt werden, da sonst Zweck der Einwanderungspolitik vereitelt würde*

Fazit: Haias' Aufenthaltsbewilligung wird nicht widerrufen (anderes Resultat möglich).

Frage 6, Fall (15 %)

Der Türke Deniz kam 2003 als Vierjähriger mit seiner Familie in die Schweiz. Er besuchte im Kanton Zürich die Schule, absolvierte eine kaufmännische Berufsschule und arbeitete anschliessend in verschiedenen Unternehmen. Er ist Captain der Junioren B-Mannschaft des FC Niederhasli. 2020 stellt er einen Antrag auf Einbürgerung.

- a) Wie stehen Deniz' Chancen einer Einbürgerung? Nennen Sie die einzelnen Voraussetzungen.
- *Art. 9 ff. BÜG: Ordentliche Einbürgerung, da keine Hinweise auf erleichterte Einbürgerung i.S.v. Art. 20 ff. BÜG*
 - *Materielle Voraussetzungen gem. Art. 11 i.V.m. Art. 12 BÜG:*
 - *Erfolgreiche Integration gem. Art. 11 lit. a BÜG: Kriterien gem. Art. 12 BÜG: Beachtung der Werte der BV (Abs. 1 lit. b); Beherrschen einer Landessprache (Abs. 1 lit. c); Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Abs. 1 lit. d)*
 - *Kantone können weitere Kriterien bestimmen*
 - *Vertrautheit mit schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 11 lit. b BÜG)*
 - *Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 BÜG)*
 - *Formelle Voraussetzungen gem. Art. 9 BÜG:*
 - *Niederlassungsbewilligung und Mindestwohnsitzdauer: erforderlich ist eine Niederlassungsbewilligung und ein Aufenthalt in der Schweiz von mindestens 10 Jahren, davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 BÜG)*
 - *Jahre zwischen dem 8. Und dem 18. Lebensjahr zählen doppelt (Art. 9 Abs. 2 BÜG)*
 - *i.c. ist Deniz gut integriert: keine Missachtung der Werte der BV; Beherrschen einer Landessprache; Teilnahme an Bildung und Wirtschaftsleben (Schule und Arbeitsstelle); Engagement im Fussball Club; seit 17 Jahren in der Schweiz, davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des*

Gesuchs; er hatte wohl vorher eine Niederlassungsbewilligung (keine Angaben)

Fazit: Deniz wird voraussichtlich eingebürgert.

Fortsetzung des Sachverhalts: Deniz erhält die schweizerische Staatsbürgerschaft. In den folgenden zwei Jahren beteiligt er sich in der Schweiz und in Frankreich an diversen Propagandaaktionen zur Unterstützung der Gruppe «Jabhat Al-Nursa», die mit «al-Qaida» in Verbindung steht und als Terrororganisation eingestuft wird. Er bekehrte andere junge Männer, sich der Organisation anzuschließen, und half ihnen bei der Organisation der Reise in den Nahen Osten, wo sie ihr Vorhaben umsetzen konnten.

b) Das SEM sieht in dieser Tätigkeit eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz. Kann es Deniz die schweizerische Staatsbürgerschaft nach dem einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsrecht entziehen?

- *Art. 42 BÜG: Voraussetzungen für den Entzug der Staatsbürgerschaft: Zustimmung der Behörde des Heimatkantons; Doppelbürger; Verhalten gefährdet Interessen oder Ansehen der Schweiz erheblich*
- *Art. 30 BÜV: konkretisiert was die Interessen der Schweiz erheblich beeinträchtigt: wer eine Katalogtat begeht (Abs. 1 lit. a); wer ein schweres Verbrechen durch terroristische Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder organisierter Kriminalität begeht (Abs. 1 lit. b); wer Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzung der GK, oder ein Kriegsverbrechen begeht (Abs. 1 lit. c); wer die guten Beziehungen der Schweiz zu einem fremden Staat dauerhaft durch die Beleidigung dieses Staates gefährdet (Abs. 1 lit. d)*
- *Art. 30 Abs. 2 BÜV: der Entzug setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus*
- *i.c. ist Deniz Doppelbürger (Türke und Schweizer); seine Tätigkeiten könnten die Sicherheit der Schweiz i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. b BÜV gefährden, weil er damit terroristische Tätigkeiten begeht. ABER: keine Hinweise im SV auf eine rechtskräftige Verurteilung.*

Fazit: Nein, das SEM kann Deniz die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht entziehen. (Anderes Resultat möglich, wenn argumentiert wird, das Verurteilungserfordernis von Art. 30 Abs. 2 BÜV sei von Art. 42 BÜG nicht abgedeckt)

Frage 7, Fall (20 %)

Die Militärregierung in Myanmar geht seit dem Putsch 2021 gewaltsam gegen Menschen vor, die sich ihr widersetzen und sich für ihre Rechte und Demokratie einsetzen. Bei friedlichen Demonstrationen setzt das Militär wahllos – auch gegen Unbeteiligte – Tränengas, scharfe Munition und teilweise sogar Granaten ein. Die Zahl der Todesopfer und Gefangenen steigt laufend an. Als Strategie zur Brechung des Widerstands der Bevölkerung werden zudem Dörfer von der Lieferung von Nahrungsmitteln, Finanzmitteln, vom Internet und selbst von Telefonverbindungen abgeschottet. Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist Teil der

Strategie. Zon ist eine von tausenden Personen, die während einer Kundgebung willkürlich festgenommen und inhaftiert wurde. Sie erlitt im Gefängnis sexuelle und psychische Misshandlung, konnte aber aus dem Gefängnis entkommen und nach einer langen Reise in die Schweiz fliehen. Aus Furcht, in ihrem Heimatland erneut inhaftiert und misshandelt zu werden, stellt sie einen Asylantrag. Prüfen Sie, ob Zon die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ob sie Asyl erhalten wird.

Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft

- *gem. Art. 3 Abs. 1 AsylG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Verlassen des Heimatstaates; ausländische Staatsangehörigkeit; Bruch mit dem Heimatstaat; begründete Furcht vor Verfolgung; kein Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft (Art. 1 Abs. D – F FK)*
- *von diesen Voraussetzungen sind alle ausser der begründeten Furcht vor Verfolgung offensichtlich erfüllt (keine anderslautenden Informationen im SV)*

Begründete Furcht vor Verfolgung

- *fünf Subelemente müssen gegeben sein*
- **(1) Ernsthaftigkeit der Nachteile:** *verlangt gewisse Intensität; Gefährdung von Leib und Leben sind objektiv schwerwiegende Eingriffe, z.B. in Form von Schädigung der physischen und psychischen Gesundheit oder Gefährdung der Freiheit, z.B. durch unbegründete oder übermässige Freiheitsstrafe (Politmalus); i.c. sexuelle und psychische Misshandlung, sowie willkürliche Freiheitsstrafe bei Z, erfüllen nötige Intensität.*
Fazit: Subelement gegeben
- **(2) Kein Schutz durch Heimatstaat:** *Heimatstaat ist nicht fähig oder willig, Schutz zu bieten (weder vor Staatsorganen noch vor Privaten), ausserdem: keine wirksame innerstaatliche Fluchtalternative (Subsidiarität des Asylrechts); i.c. die drohenden Nachteile für Z gehen von der Militärregierung, als staatliche Behörde aus, Myanmar ist nicht schutzwilling; es existiert auch keine innerstaatliche Fluchtalternative: das Vorgehen der Militärregierung, die Gewaltexzesse, finden im ganzen Land statt.*
Fazit: Subelement gegeben
- **(3) Gezielte Nachteile:** *Nachteile müssen gegen die asylsuchende Person persönlich gerichtet sein; wird eine Person bloss zufällig von Nachteilen getroffen, die jeden treffen könnten, oder besteht eine allgemeine, politisch motivierte Gewaltsituation, liegt i.d.R. keine gezielte Verfolgung vor; Unruhen, Krieg, Bürgerkrieg stellen für sich alleine keine relevanten Asylgründe dar; Asylrecht hat den Zweck, gezielte Personen zu schützen, nicht allgemein vor Unruhen und Krieg;*
- *i.c. – unklar, ob es sich um allgemeine Unruhen oder gezielt gegen Zon gerichtete Nachteile handelt; ebenso unklar, ob Zon wegen der Teilnahme an der Demonstration festgenommen wurde oder weil sie eine Frau ist (Strategie der sexuellen Gewalt):*

Argumente gegen die Gezieltheit: *Gewalt und Festnahmen sind wahllos und willkürlich, es kann jede und jeden treffen; ausserdem herrschen im Land allgemeine Unruhen; zudem hohe Anforderungen an die Annahme von Kollektivverfolgung (als spezielle Ausgestaltung der Gezieltheit), z.B. Kollektivverfolgung von Frauen; Kollektivverfolgung richtet sich gegen Personengruppen, z.B. ethnische oder religiöse Gruppen (bejaht z.B. bei Tutsi in Ruanda, Muslimen in Srebrenica, Bahai im Iran und Yeziden im Norden des Iraks); keine Präzedenzfälle von Kollektivverfolgungen von Frauen, bloss weil sie*

Frauen sind, d.h. ohne zusätzliche Merkmale wie Religion, Ethnie, politische Anschauung.

Argumente für die Gezieltheit: Zon wurde während der Kundgebung, d.h. als Regimegegnerin, festgenommen – wenn ein Staat Personen verfolgt, die aktiv gegen ihn kämpfen, ist die Verfolgung gezielt; sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Strategie um Bevölkerung zu schwächen – Grösse des verfolgten Kollektivs (alle Frauen und Mädchen) kann dabei keine Rolle spielen; ausserdem Beachtung von frauenspezifischen Fluchtgründen (Art. 3 Abs. 2, 2. Satz AsylG, Istanbul-Konvention, Übereinkommen gegen Diskriminierung der Frau).

Fazit: Subelement nicht gegeben / gegeben (je nach Argumentation)

- **(4) Verfolgungsmotiv:** Verfolgung findet statt aufgrund eines spezifischen Verfolgungsmotivs, d.h. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Nationalität, einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischen Anschauungen
- i.c. unklar, was das Verfolgungsmotiv ist: Zons politische Anschauungen gegen die Militärregierung (Teilnahme an Kundgebung) oder ihr weibliches Geschlecht (sexuelle Gewalt); während ersteres klar ein Verfolgungsmotiv darstellt, wird das Geschlecht nicht als Motiv genannt; unklar, ob die geschlechtsspezifische Verfolgung ein Unterfall des Motivs «soziale Gruppe» darstellt;

Argumente gegen Verfolgungsmotiv des weiblichen Geschlechts: Handbuch des SEM nennt das Geschlecht alleine nicht als eine der 7 Subkategorien der «sozialen Gruppe»; Art. 3 Abs. 2, 2. Satz, AsylG wurde nicht als Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs eingeführt; bei allgemeinen Unruhen kann sexuelle Gewalt eine Nebenfolge davon sein und alleine kein Verfolgungsmotiv begründen; i.c. handelt es sich um allgemeine Unruhen.

Argumente für Verfolgungsmotiv des weiblichen Geschlechts: Grundsatzurteil EMARK 2006/32 (Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrechtskommission, seit 1.1.2007 durch BVGer ersetzt) hat diese Verfolgungsform, die darauf abzielt, das weibliche Geschlecht zu unterdrücken, in der Schweiz anerkannt; Praxis zu Art. 3 Abs. 2 AsylG verlangt eine nuancierte Betrachtung: es gilt zu prüfen, ob die Person gezielt wegen ihren Eigenschaften, namentlich wegen des weiblichen Geschlechts, verfolgt wurde; SEM prüft Informationen zu Akteuren in Konfliktgebiet genau; i.c. wird sexuelle Gewalt gegen Frauen als Strategie verwendet, Strategie stellt keine blosser Nebenfolge dar – es fehlen genauere Angaben zu Ausmass und Systematik der Strategie.

Fazit: Subelement nicht gegeben / gegeben (je nach Argumentation)

- **(5) Begründetheit der Furcht vor Verfolgung:** es muss konkret Anlass zur Annahme bestehen, dass die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Zukunft stattfindet, die hypothetische Bedrohung reicht nicht; i.c. wurde Z bereits inhaftiert und misshandelt, Inhaftierungen geschehen grossflächig und zu tausenden; reale, nicht nur hypothetische Möglichkeit einer erneuten Inhaftierung mit Misshandlungen.

Fazit: Subelement gegeben

Zwischenfazit: die Elemente des Flüchtlingsbegriffs sind nicht gegeben / sind gegeben

Asylausschlussgründe gem. Art. 53-55 AsylG sind keine ersichtlich bzw. bei obiger Verneinung nicht relevant.

Fazit: das SEM weist das Asylgesuch gem. Art. 49 AsylG ab; möglich vorläufige Aufnahme als Person; (andere Argumentation/anderes Ergebnis denkbar)